

1134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 7. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden (Regionalradiogesetz — RRG)

Allgemeines

§ 1. (1) Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(2) Die Programmveranstalter sind berechtigt, ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunkprogramm gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu veranstalten.

Frequenznutzungsplan

§ 2. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den Programmveranstaltern zur Nutzung zuzuordnen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat diese Zuordnung in der Weise vorzunehmen, daß

1. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt wird,
2. den Programmveranstaltern eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird und
3. auf die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks Bedacht genommen wird.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat nach Anhörung der betroffenen Länder im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats in diesem Frequenznutzungsplan die für die Programmveranstalter insgesamt zur Verfügung stehenden Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen innerhalb der Länder im Sinne des Abs. 2 Z 2 und 3 zuzuordnen. Diese

Zuordnung hat insbesondere die topographischen Verhältnisse, die Bevölkerungsdichte, die technischen Gegebenheiten und die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu beachten.

(4) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk auf Grund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 17 erteilen.

(5) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß der Frequenznutzungsplan gemäß Abs. 3 innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.

Sendebetrieb

§ 3. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gestarteten Programme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Programmveranstalter voraus.

Programmgrundsätze

§ 4. (1) Die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

Übernahme von Sendungen anderer Programmveranstalter

§ 5. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Programmveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist nur in einem Ausmaß von höchstens 25 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programmes zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkung übernommen werden.

Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

§ 6. Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werbung

§ 7. (1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen je Programm 15 vH, höchstens jedoch 90 Minuten, der jeweiligen täglichen Sendezeit sowie je Sendestunde zwölf Minuten nicht überschreiten.

(2) Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden. Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Grundsätzlich wird sie in Blöcken gesendet.

(4) Nachrichtensendungen und aktuelle Magazine (Nachrichtenmagazine) sowie Kindersendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(5) Der Programmveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

Programmveranstalter

§ 8. (1) Programmveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Programmveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 25 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens den österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(5) Der Programmveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regionalradiobehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Programmveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

Ausschlußgründe

- § 9. Die Zulassung darf nicht erteilt werden an:
1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
 3. den Österreichischen Rundfunk,
 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und
 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligung von Zeitungsinhabern und Programmveranstaltern

§ 10. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zeitung)

tungsinhaber) darf nicht Programmveranstalter oder Mitglied eines als Verein organisierten Programmveranstalters oder Anteilinhaber eines Programmveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Programmveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an einem Programmveranstalter Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von 26 vH haben. Er darf an zwei weiteren Programmveranstaltern in jeweils anderen Bundesländern Kapital- und Stimmrechtsanteile höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Programmveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch in sonstiger Weise maßgeblich auf das Programm eines Programmveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenzen gemäß Abs. 2 in einem Land zusammenzurechnen.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.

Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) Zeitungsinhaber und Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, dürfen insgesamt an Programmveranstaltern in zwei Ländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 26 vH und in vier weiteren Ländern höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben.

(6) In- und ausländische Programmveranstalter sind Personen im Sinne des Abs. 1 gleichgestellt.

(7) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter

§ 11. Die Programmveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Programmveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Programmveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

§ 12. (1) Die Programmveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regionalradiobehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regionalradiobehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

Regionalradiobehörde

§ 13. (1) Als Regionalradiobehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit 20 Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern, dem richterlichen Mitglied und dem Mitglied gemäß § 16 Abs. 2 besteht.

(2) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde gemäß Abs. 4 und das richterliche Mitglied ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Ihre Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(4) Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

1. für acht Mitglieder an Vorschläge der parlamentarischen Klubs der Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates, wobei jeder Klub, dem ein Mitglied des Hauptausschusses des Nationalrates angehört,

jedenfalls hinsichtlich eines Mitglieds zu berücksichtigen ist und die übrigen Mitglieder auf die Klubs nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat im Sinne des § 30 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, zu verteilen sind,

2. für ein Mitglied an einen Vorschlag der Bundesarbeitskammer,
3. für ein Mitglied an einen Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes,
5. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und
6. für sechs Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz.

(5) Des weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs. 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Der Regionalradiobehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Programmveranstalter stehen;
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes;
4. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Regionalradiobehörde waren;
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

(7) Hat ein Mitglied der Regionalradiobehörde drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlußgrund gemäß Abs. 6 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Regionalradiobehörde durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(8) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Regionalradiobehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 4 zu bestellen.

(9) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Regionalradiobehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(10) Die Regionalradiobehörde entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Geschäftsordnung der Regionalradiobehörde

§ 14. (1) Der Vorsitzende der Regionalradiobehörde wird von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom richterlichen Mitglied einberufen.

(2) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Regionalradiobehörde gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Anwendung des AVG

§ 15. Die Regionalradiobehörde hat, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Stellungnahmerecht der Länder

§ 16. (1) Vor Erteilung der Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der beantragte Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, einzuholen. Sind durch die Ausstrahlung von Sendungen eines Programmveranstalters voraussichtlich auch andere Länder betroffen, so sind auch deren Landesregierungen zur Stellungnahme einzuladen. Den Landesregierungen ist für ihre Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Die Regionalradiobehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben.

(2) Bei Erteilung der Zulassung gemäß § 17 ist ein Vertreter des Landes, in dessen Gebiet sich der beantragte Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, mit Sitz und Stimme teilnahmeberechtigt.

Erteilung der Zulassung

§ 17. (1) Die Zulassung ist von der Regionalradiobehörde auf fünf Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regionalradiobehörde hat dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

Ausschreibung der Sendelizenzen

§ 18. Die Regionalradiobehörde hat auf Grund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen durch Bekanntma-

chung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Antrag auf Zulassung

§ 19. (1) Anträge auf Erteilung einer Sendelizenz (Zulassung) haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 und 10 genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllt, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(3) Die Regionalradiobehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Programmveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen. Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Regionalradiobehörde zu melden.

Auswahlgrundsätze

§ 20. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regionalradiobehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hinzuwirken. Diese Einigung hat den Anforderungen des Abs. 2 zu entsprechen.

(2) Kommt eine Einigung zwischen den Antragstellern nicht zustande, so hat die Regionalradiobehörde dem Antragsteller Vorrang einzuräumen, der auf Grund seiner Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet, insbesondere indem er insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bietet sowie ein eigenständiges, auf die regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen imstande ist.

(3) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

§ 21. (1) Die Rechtsaufsicht über die Programmveranstalter obliegt der gemäß § 25 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, eingerichteten Kommission als Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

(2) Wird die Kommission auf Grund dieses Bundesgesetzes tätig, so treten an die Stelle der auf Vorschlag des Zentralbetriebsrates sowie der Hörer- und Sehervertretung ernannten Mitglieder (§ 25 Abs. 3 Z 2 des Rundfunkgesetzes) acht vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennende Mitglieder. Die Bundesregierung schlägt je vier Mitglieder unter Bedachtnahme auf einen Besetzungsvorschlag der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und auf einen einstimmig gefaßten Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz vor.

(3) Die § 26, § 27 Abs. 3, § 28, § 29 Abs. 3 und 5 und § 30 des Rundfunkgesetzes sind anzuwenden. § 29 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kommission dem Programmveranstalter nach dem Regionalradiogesetz die Veröffentlichung auftragen kann.

Rechtsaufsicht

§ 22. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen ordentlichen Wohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Die Entscheidungen der Kommission auf Grund dieses Bundesgesetzes sind auch der Regionalradiobehörde sowie dem Land, in dessen Bereich dem Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde, zuzustellen.

(3) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt

worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung des Regionalradiogesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Programmveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

Widerruf der Zulassung

§ 23. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Programmveranstalter oder wenn der Programmveranstalter die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat oder wenn der Programmveranstalter die in den §§ 8 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Regionalradiobehörde oder derjenigen Landesregierung, der gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(2) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommen auch der Regionalradiobehörde sowie denjenigen Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, Parteistellung zu. Die Regionalradiobehörde wird von einem ihrer Mitglieder vertreten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Programmveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Programmveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, der Regionalradiobehörde sowie den Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Programmveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Programmveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

(4) Die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes hat die Zulassung jedenfalls zu entziehen, wenn die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

Anwendung anderer Bundesgesetze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleibt das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von regionalen oder lokalen Hörfunkprogrammen findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

Inkrafttreten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 3 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(3) Die für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können schon vor dem 1. Jänner 1994 getroffen werden.

(4) Der Frequenznutzungsplan gemäß § 2 Abs. 3 für die Veranstaltung regionalen Hörfunks ist mit 1. Jänner 1994, für die Veranstaltung lokalen Hörfunks mit spätestens 1. Jänner 1995 zu erlassen.

VORBLATT**Problem:**

Die derzeitige Situation im Rundfunkbereich in Österreich entspricht nicht mehr dem europäischen Standard und stößt auf Bedenken auf Grund der EMRK.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist die Zulassung privater Hörfunkprogramme in Aussicht genommen.

Lösung:

Öffnung des regionalen und lokalen Hörfunkbereichs für private Programmveranstalter durch Einführung eines Konzessionssystems mit Rechtsaufsicht.

Alternativen:

Im Rahmen der oben erwähnten rechtspolitischen Überlegungen: keine.

Kosten:

Die zusätzliche Verwaltungstätigkeit im Rahmen von Zulassung und Überwachung privater Programmveranstalter fordert im Bereich der neuzuschaffenden Regionalradiobehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zusätzliche Planstellen.

Konformität mit EG-Recht ist gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der besonderen Bedeutung des Rundfunks im politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Gefüge eines demokratischen Staatswesens trägt die österreichische Bundesverfassung durch besondere Rahmenbedingungen für dieses Medium Rechnung. Kompetenzrechtlich ist Rundfunk sowohl in technischer wie in organisatorisch-inhaltlicher Hinsicht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. VfSlg. 2721/1954 und Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks — im folgenden: BVG-Rundfunk). In inhaltlicher Hinsicht wird die österreichische Rundfunkverfassung insbesondere durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und das BVG-Rundfunk geprägt. BVG-Rundfunk und Art. 10 EMRK konstituieren in ihrem Zusammenwirken eine umfassende Rundfunkfreiheit und verankern auf verfassungsrechtlicher Ebene ein bestimmtes Leitbild des Rundfunks in Österreich, das von einer besonderen politischen und kulturellen Bedeutung und Verantwortung des Rundfunks, das heißt sowohl des Hörfunks wie des Fernsehens, ausgeht.

Eine adäquate Erfüllung der politischen Funktion des Rundfunks und seiner kulturellen Aufgabe ist auf Grund der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen wurden grundsätzlich lange Zeit durch eine binnenpluralistische Rundfunkorganisation in Form einer politisch wie wirtschaftlich unabhängigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verwirklicht. Auf diese Weise sollte die besondere Stellung Österreichs als föderaler Kleinstaat in geographischer, ökonomischer und kultureller Hinsicht entsprechende Berücksichtigung erfahren.

Entwicklungen vor allem im technischen und — nachfolgend — im wirtschaftlichen Bereich haben hier Änderungen mit sich gebracht: Mit der Veränderung der tatsächlichen Situation auf dem Rundfunksektor in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention vollzog sich aber auch eine Wandlung in der auf Art. 10 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 EMRK gestützten konventionsrechtlichen Beurteilung staatlicher Zugangsbeschränkungen im Rundfunkbereich.

In Reaktion auf diese Entwicklung sieht das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats vom Dezember 1990 vor, die Zulassung privater Hörfunkprogramme in Österreich zu realisieren. In Ausführung dieses Vorhabens soll der vorliegende Gesetzesentwurf auf der Ebene des regionalen und lokalen Hörfunks eine Rundfunkordnung etablieren, die die verfassungsrechtlichen Anforderungen und damit die ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsrechtlichen Aufgaben des Rundfunks im Rahmen einer dualen Rundfunkordnung mit außenpluralistischen Elementen realisiert.

Der vorliegende Entwurf ermöglicht ein Nebeneinander der — in ihren gesetzlichen Grundlagen nicht veränderten — bestehenden Hörfunkveranstaltung durch den Österreichischen Rundfunk und von privaten Programmveranstaltern, denen durch Konzession („Zulassung“) Senderechte eingeräumt werden. Der Entwurf geht damit vom Gedanken eines dualen Systems im Bereich regionalen Hörfunks aus, wie es in Europa bereits überwiegend etabliert ist.

Ein Eckpfeiler des zukünftigen Hörfunkgesamtsystems soll damit weiterhin der öffentlich-rechtliche Rundfunk bleiben. Den anderen Eckpfeiler des geplanten Systems sollen private Hörfunkveranstalter bilden, die freilich — schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK, Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk) — näheren rechtlichen Reglementierungen unterworfen werden müssen. Auch in einem liberalisierten Hörfunksystem sind die privaten Programmveranstalter rundfunkrechtlichen Zugangsbeschränkungen sowie Ausübungsregeln zu unterwerfen, um eine umfassende Rundfunkfreiheit im Sinne der rundfunkverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu garantieren.

Als Zulassungsbehörde soll eine beim Bundeskanzleramt einzurichtende, nach Art. 133 Z 4 B-VG organisierte „Regionalradiobehörde“ fungieren, als Rechtsaufsichtsbehörde ist eine, bis auf eine sachlich notwendige Änderung in der Zusammensetzung mit der bereits bestehenden Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes idente Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes vorgesehen.

Die einzelnen Sendelizenzen werden auf Grund eines vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats zu erstellenden Frequenznutzungsplanes (der die verfügbaren Frequenzen zunächst zwischen dem Österreichischen Rundfunk einerseits und dem Sektor der privaten Programmveranstalter andererseits aufzuteilen und in einem zweiten Schritt die für den privaten Sektor verfügbaren Frequenzen einzelnen „Sendelizenzen“ für ein bestimmtes Gebiet zuzuordnen hat) ausgeschrieben und in einem Auswahlverfahren nach gesetzlich näher spezifizierten Kriterien auf fünf Jahre vergeben. Die Lizenzvergabe ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Rechtsform des Veranstalters gebunden.

Auch die privaten Programmveranstalter sollen — im Vergleich zum Österreichischen Rundfunk freilich in abgeschwächter Form — inhaltlichen Programmgrundsätzen unterstellt werden. Hinsichtlich der Finanzierung werden private Programmveranstalter auf eigene Finanzierungsquellen (wie insbesondere Werbeeinnahmen, freiwillige Beiträge usw.) angewiesen sein. Hinsichtlich der Regelung der Grundsätze für die Werbung folgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen den von im Europäischen Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen geregelten europäischen Standards.

Hinsichtlich der EG-Konformität des vorliegenden Entwurfs ist festzuhalten, daß das spezifisch rundfunkrechtliche sekundäre Gemeinschaftsrecht („Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, 89/552/EWG“, im folgenden: Fernseh-Richtlinie) den Hörfunk derzeit ungeregelt läßt. Auf den — grenzüberschreitenden — Hörfunk als Dienstleistung bleiben jedoch die Regelungen des vertraglichen Primärrechts anwendbar. Nach dem derzeitigen Stand des EG-Rechts bedeutet das für die nationale Hörfunkrechtsordnung zwar ein Diskriminierungsverbot, aber keine Harmonisierungsverpflichtung. Entsprechendes gilt im Falle eines Inkrafttretens des EWR für Österreich.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Regelung kann sich auf Art. I Abs. 2 des BVG-Rundfunk und auf den Kompetenztatbestand „Fernmeldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) stützen.

B. Kosten

Zu den Kosten, die dem Bund aus der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes voraussichtlich entstehen werden, ist auf folgendes hinzuweisen:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Regionalradiogesetz wird eine neue Behörde, nämlich die Regionalradiobehörde, eingerichtet und wird der Zuständigkeitsbereich der Rundfunkkommission gemäß § 25 des Rundfunkgesetzes erheblich erweitert.

Die Mitglieder beider Behörden werden ihre Funktion nebenamtlich ausüben und haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld (vgl. für die Regionalradiobehörde § 13 des vorliegenden Gesetzentwurfes und für die Rundfunkkommission § 25 Abs. 7 des Rundfunkgesetzes). Eine exakte Schätzung des daraus resultierenden Aufwandes für den Bund ist im voraus nicht möglich. Geht man davon aus, daß für Reisekosten, Barauslagen und Sitzungsgelder der Rundfunkkommission im Jahre 1992 120 000 S aufgewendet wurden und daß sich die Sitzungsfrequenz im Hinblick auf die Erweiterung der Zuständigkeit der Rundfunkkommission auf 30 bis 40 weitere Programmveranstalter, hinsichtlich deren freilich wegen des im Vergleich mit den ORF-Programmen deutlich reduzierten Hörerkreises vorsichtig und vereinfachend geschätzt, etwa das Dreifache betragen könnte, werden hierfür 360 000 S jährlich zusätzlich zu veranschlagen sein.

Nimmt man weiters an, daß die Regionalradiobehörde je Sitzung im Durchschnitt eine Lizenz vergeben könnte, so müßten im ersten Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes etwa 35 Sitzungen stattfinden. Eine Schätzung der Sitzungsgelder — um einen einigermaßen plausiblen Vergleichswert heranzuziehen — etwa auf Basis der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 522/1980 ergäbe, daß diese pro Sitzung 10 800 S ausmachen würden. An Reisegebühren wären pro Sitzung etwa 5 000 S zu veranschlagen. Bei 35 Sitzungen im ersten Jahr ergäbe das 553 000 S. Bei dieser Schätzung wäre freilich nicht berücksichtigt, daß die Festsetzung der Sitzungsgelder zuletzt 1980 erfolgt ist und daher eine Anpassung an die zwischenzeitliche Geldentwertung notwendig werden könnte.

Sowohl die Regionalradiobehörde als auch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes werden beim Bundeskanzleramt eingerichtet sein. Aus der (im Falle der Regionalradiobehörde) konzeptiven und (in beiden Fällen) administrativen Unterstützung dieser beiden Behörden durch Bedienstete des Bundeskanzleramtes ergäbe sich — auf Grund einer groben Schätzung — folgender zusätzlicher Planstellenbedarf:

Was die Regionalradiobehörde anlangt, so geht es vor allem um die Durchführung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe, wobei alle fünf Jahre etwa 30 bis 40 derartige Lizenzen zu vergeben sein werden und die Zahl der Anträge ein Mehrfaches davon ausmachen dürfte. Die fachkundige Prüfung dieser

Anträge und die Ausarbeitung von Entscheidungskonzepten für die Regionalradiobehörde — deren Mitglieder, wie erwähnt, diese Funktion nebenamtlich ausüben werden — wird nicht zuletzt wegen der Komplexität der dabei zu beurteilenden Fragen beträchtlichen Aufwand verursachen. Diesen im voraus exakt abzuschätzen ist im Hinblick auf den Umstand, daß es sich um eine gänzlich neuartige Rechtsmaterie handelt, nicht möglich. Weiters wird der Regionalradiobehörde auch die Überwachung der Einhaltung des Regionalradiogesetzes obliegen. Sie wird im Falle schwerwiegender Verstöße Anträge auf Entzug der Lizenz an die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zu stellen haben. Was die Regionalradiokommission betrifft, so wird sich die von ihr zu besorgende Aufsicht auf fünf- bis sechsmal mehr Programme beziehen, als dies bei der derzeit bestehenden Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes der Fall ist, für die seitens des Bundeskanzleramtes gegenwärtig etwa eine halbe Planstelle B und eine halbe Planstelle C gewidmet sind. Ausgehend davon wird man damit rechnen müssen, daß für die konzeptive und administrative Unterstützung der beiden Behörden zwei Planstellen der Verwendungsgruppe A (Rechtskundiger Dienst), eine Planstelle der Verwendungsgruppe B und (vor allem für Zwecke der Protokollführung, der Erledigung von Schreibarbeiten und für organisatorische Belange) zwei Planstellen der Verwendungsgruppe C erforderlich sein werden. Dies ergibt Personalkosten von 2 700 921 S, Sachkosten von 324 110 S, Verwaltungsgemeinkosten von 540 884 S und Raumkosten von 168 000 S, in Summe also 3 733 215 S.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr schätzt den Personalbedarf für Zwecke der Frequenzplanung auf zwei Planstellen der Verwendungsgruppe A (Technischer Dienst). Daraus ergeben sich unter Zugrundelegung der oben dargestellten Berechnungsmethode Kosten von insgesamt 2 121 212 S.

C. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein den Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 und Art. 10 Abs. 2 EMRK entsprechendes Zulassungsverfahren für private Programmveranstalter geschaffen werden. § 1 legt fest, daß private Programmveranstalter in Österreich eine Zulassung gemäß dem vorliegenden Regionalradiogesetz benötigen und damit die Berechtigung zur Verbreitung eines eigenständigen regionalen oder lokalen Hörfunkprogramms im Rahmen der Bestimmungen des Regionalradiogesetzes erlangen.

Zu § 2:

Voraussetzung für die Zulassung privater Programmveranstalter ist eine Ordnung und Aufteilung

der in Österreich zur Verfügung stehenden Frequenzen einerseits zwischen dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Programmveranstaltern sowie andererseits zwischen den einzelnen privaten Programmveranstaltern untereinander.

Die Erstellung des Frequenznutzungsplanes ist einerseits durch inländische fernmelderechtliche Vorgaben determiniert, andererseits hat die Erstellung des Frequenznutzungsplanes auch die das innerstaatliche Fernmelderecht insbesondere durch internationale Fernmeldeverträge mitbestimmenden völkerrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und die von der Republik Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (dabei ist insbesondere auf den internationalen Fernmeldevertrag sowie die Vollzugsordnung für den Funkdienst zu verweisen) zu erfüllen. Die durch den Frequenznutzungsplan zu verteilenden Übertragungskapazitäten werden durch die Frequenz, den Standort und die Sendestärke definiert.

Der Frequenznutzungsplan hat zwei wesentliche Funktionen:

Er soll zum einen die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort zur Nutzung einerseits durch den Österreichischen Rundfunk und andererseits durch die privaten Programmveranstalter aufteilen. Dieser Teil des Frequenznutzungsplanes betrifft also nicht nur die privaten Programmveranstalter alleine, sondern ist auch für den Österreichischen Rundfunk von Bedeutung.

§ 2 Abs. 2 enthält nähere Determinanten, in welcher Weise der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr diese Zuordnung vorzunehmen hat. Die Frequenzzuordnung hat jedenfalls so zu erfolgen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgesetz bedeutet dies für mindestens drei Hörfunkprogramme, daß möglichst alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen versorgt werden. Unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes, den Österreichischen Rundfunk in seiner Bestands- und Betriebsfunktion nicht in Frage zu stellen, wird darüber hinaus in dem bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes notwendigen Abwägungsprozeß auch die Aufrechterhaltung der gegenwärtig verbreiteten Hörfunkprogramme des Österreichischen Rundfunks mit zu berücksichtigen sein.

Zum anderen ordnet § 2 Abs. 2 des Entwurfs an, daß die Frequenzuteilung so zu erfolgen hat, daß den privaten Programmveranstaltern eine möglichst

großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird und auch die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks ausreichend bedacht werden. Diese Bestimmung ist von der Absicht getragen, unter Berücksichtigung der föderalistischen Struktur Österreichs innerhalb der einzelnen Bundesländer wirtschaftlich lebensfähige und entsprechend professionell agierende private Programmveranstalter zu ermöglichen, andererseits unter Ausnutzung der spezifischen topographischen Struktur Österreichs auch einzelne Frequenzbereiche für bloß lokale Verbreitungsgebiete vorzusehen und so auf lokaler Ebene auch eine weniger aufwendige Hörfunkveranstaltung möglich zu machen.

In einem zweiten Schritt hat dann der Frequenznutzungsplan die dem privaten (lokalen und regionalen) Hörfunksektor zugewiesenen Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen zuzuordnen. Dabei ist auf die Wertungen des § 2 Abs. 2 sowie auf § 2 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs Bedacht zu nehmen. Intendiert ist also eine Zuordnung zu einzelnen Sendelizenzen, die sowohl möglichst großflächig versorgende private Programmveranstalter in jedem Bundesland ermöglicht als auch — insbesondere hinsichtlich verbleibender Restfrequenzen — die Grundlage für die Veranstaltung lokalen Hörfunks legt.

§ 2 Abs. 4 macht klar, daß die Zuständigkeit der Fernmeldebehörden in bezug auf fernmelderechtliche Belange unberührt bleibt. Errichtung und Betrieb von Sendeanlagen bedürfen also neben einer Zulassung nach diesem Grundsatz auch noch einer fernmelderechtlichen Bewilligung.

§ 2 Abs. 5 soll eine flexible Vollziehung ermöglichen. Im Fall von unerwartet auftretenden Störungen soll den Programmveranstaltern ein rasches ausweichen auf andere Frequenzen ermöglicht werden, ohne daß die Anpassung des Frequenznutzungsplanes abgewartet werden müßte. Die entsprechenden Bescheide sind auflösend bedingt zu erlassen. Sie treten außer Kraft, wenn der Frequenznutzungsplan nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.

Zu § 3:

Diese Regelung schafft eine Grundlage dafür, daß private Programmveranstalter ihre Programme auch über Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreiten können. Eine solche Verbreitung über Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks kann allerdings im Einzelfall nur auf Grund einer vertraglichen Einigung mit angemessener Entschädigung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem privaten Programmveranstalter erfolgen. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt sich, daß der Österreichische Rundfunk bei der Zurverfügungstellung von Sendeanlagen nach sachlichen Kriterien vorzugehen hat (siehe VfSlg. 10.948/1986).

Zu § 4:

§ 4 erlegt auch privaten Programmveranstaltern die Einhaltung gewisser Programmgrundsätze als rechtliche Rahmenbedingung ihrer Hörfunkveranstaltung auf. § 4 geht dabei davon aus, daß zwar eine den rundfunkverfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Hörfunkordnung insgesamt nur zu gewährleisten ist, wenn auch privaten Programmveranstaltern gewisse inhaltliche Programmgrundsätze auferlegt werden, es aber auch geboten ist, Programmauflagen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einerseits und an private Programmveranstalter andererseits in ihrer Intensität unterschiedlich zu strukturieren, will man den unterschiedlichen Gegebenheiten in beiden Bereichen eines dualen Rundfunksystems sachgerecht Rechnung tragen.

Eine Verletzung der Programmgrundsätze ist einerseits im Rahmen der Rechtsaufsicht sanktioniert, andererseits spielen die Programmgrundsätze auch bei der Zulassung einzelner Programmveranstalter im Rahmen der von der Zulassungsbehörde anzustellenden Prognoseentscheidung eine Rolle. So hat die Regionalradiobehörde bei einer allfälligen Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern unter anderem auf Kriterien abzustellen, die eine möglichst optimale Erfüllung der in § 4 normierten Programmgrundsätze durch den letztlich zum Zug gekommenen Bewerber vor Augen haben.

Zu § 5:

Im Hinblick auf die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs, eine vielfältige Hörfunklandschaft in Österreich zu schaffen, beschränkt § 5 die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Veranstalter oder des Österreichischen Rundfunks auf maximal 25 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programms. Der Begriff „Veranstalter“ ist in diesem Zusammenhang weit, dh. als nicht nur auf Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bezogen, zu verstehen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur werbefreie, unmoderierte Musiksendungen. Unter einer zeitgleichen Übernahme ist auch die zeitgleiche Ausstrahlung von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen zu verstehen.

Die zeitversetzte Übernahme von Programmen anderer Veranstalter wird durch § 5 nicht erfaßt, doch ist darauf hinzuweisen, daß schon bei der Auswahl unter konkurrierenden Anbietern bei der Erteilung einer Zulassung jenen Programmveranstaltern der Vorzug zu geben ist, die auf Grund der vorgelegten Programmschemata einen größeren Anteil an autonomen Sendungen mit Regional- oder Lokalbezug zu gewährleisten in der Lage sind.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 2 Rundfunkgesetz. Im Hinblick auf die besondere Eignung

des Mediums Hörfunk für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen soll aus übergeordneten öffentlichen Interessen auch der private Hörfunk in solchen Notfällen zur Verfügung stehen. Ob eine Meldung an die Allgemeinheit den Voraussetzungen des § 6 entspricht und damit auch kostenlos zu verbreiten ist, wird im Streitfall im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes überprüft. Stellt sich in einem Verfahren vor der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes heraus, daß die Meldung etwa den von § 6 implizierten Dringlichkeitsgrad nicht aufgewiesen hat, so werden dem privaten Programmveranstalter die entsprechenden Kosten für die zur Verfügung gestellte Sendezeit zu vergüten sein.

Zu § 7:

§ 7 legt die maximale zulässigen Werbezeiten in den Sendungen privater Programmveranstalter fest und normiert bestimmte Grundsätze für Werbesendungen. Die Bestimmung orientiert sich im wesentlichen am europäischen Standard, wie er in dem Europäischen Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates bzw. in der Fernseh-Richtlinie zum Ausdruck kommt.

§ 7 Abs. 1 definiert den Begriff „Werbesendung“ näher. Die Begrenzung der Werbezeiten erfolgt in zweierlei Hinsicht: erstens in bezug auf den höchstzulässigen Anteil an der täglichen Gesamt-sendezeit (15 vH, maximal jedoch 90 Minuten) und zweitens in bezug auf die Werbesendezeit je Einstunden-Zeitraum (maximal zwölf Minuten).

Wie auch im Rahmen des Österreichischen Rundfunks machen übergeordnete öffentliche Interessen Werbeverbote an bestimmten Feiertagen sowie für bestimmte Produkte notwendig. Gleiches gilt für subliminale Werbung (Abs. 2). Abs. 3 fordert eine deutlich erkennbare Trennung der Werbesendungen vom sonstigen Programm und normiert, daß Werbesendungen grundsätzlich, das heißt jedenfalls in übergeordnetem Ausmaß, blockweise zu senden sind. Für bestimmte Sendungen herrscht ein Verbot der Unterbrecherwerbung.

Abs. 5 soll im Interesse eines geordneten Wettbewerbs und der Erkennbarkeit finanzieller Einflußnahmen eine gewisse Transparenz bei den Werbetarifen gewährleisten.

Zu § 8:

Als Programmveranstalter kommen grundsätzlich sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Beschränkungen gelten nur für den Fall eines Einflusses bestimmter anderer Medienunternehmer (siehe § 10 des Entwurfs), des Staates oder staatsnaher Einrichtungen (siehe § 9 des Entwurfs)

sowie für Ausländer. Angehörige von Vertragsparteien des EWR werden mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Um eine effektive Kontrolle der in den §§ 9 und 10 normierten Ausschlußgründe bzw. Verflechtungsverbote zu ermöglichen, normiert § 8 Abs. 4 für juristische Personen die Verpflichtung, Treuhandverhältnisse offenzulegen sowie die Verpflichtung, Anteile, Aktien oder Geschäftsanteile nur als Namensanteile vorzusehen. Da sich an eine Änderung der Eigentumsstruktur unter Umständen erhebliche Folgen knüpfen können (siehe § 10 iVm § 23 des Entwurfs), ist es notwendig, die Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Trägergesellschaft des Programmveranstalters zu binden, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentumsstruktur gebunden sein können.

Da die Eigentumsverhältnisse wegen der damit verbundenen Einflußmöglichkeiten angesichts der besonderen politischen und kulturellen Bedeutung des Rundfunks und der qualifizierten verfassungsrechtlichen Anforderungen aus öffentlichem Interesse von Bedeutung sind, normiert § 8 Abs. 5 entsprechende Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Programmveranstaltern. Dies gilt sowohl bei Ansuchen um Zulassung als auch bei nachträglichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen. Im Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierrungskonstruktionen werden die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein.

Zu § 9:

Aus der Einsicht heraus, daß der Rundfunk seine Aufgabe im staatlichen Gemeinwesen nur in Unabhängigkeit vom Staat erfüllen kann (dies ist durch das BVG-Rundfunk auch verfassungsrechtlich vorgegeben), normiert § 9 gewisse Ausschlußgründe für staatliche oder staatsnahe Institutionen. § 9 Z 5 schließt auch eine Programmveranstaltung durch Rechtsträger aus, an der die in Z 1 bis 4 genannten Institutionen beteiligt sind. § 9 Z 5 beschränkt dieses Beteiligungsverbot jedoch schon seinem Wortlaut nach auf direkte Beteiligungen. Dies ergibt sich auch aus einer systematischen Interpretation, weil § 10 auch eine „Durchrechnung“ über mehrere Stufen anordnet. § 9 soll demgegenüber bloß den direkten Einfluß staatlich verfestigter Institutionen auf das Medium Radio verhindern. Diese Bestimmung will also — auch im Hinblick auf Art. 10 EMRK und den Gleichheitsgrundsatz — nur diese staatlich verfestigten Institutionen selbst von der Programmveranstaltung ausschließen bzw. deren direkten Einfluß auf diese verhindern.

Aus Gründen eines entsprechenden medialen Wettbewerbs unterbindet § 9 Z 3 in Verbindung mit § 9 Z 5 auch institutionalisierte Kooperationen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privaten Programmveranstaltern.

Zu § 10:

Aus demokratiepolitischen Motiven enthält der Entwurf Beschränkungen massenmedialer Querverbindungen zwischen Printmedien und Programmveranstaltern im Interesse von Meinungsvielfalt und zur Aufrechterhaltung eines publizistischen Wettbewerbs. § 10 sieht Zugangsbeschränkungen für Medieninhaber von Tages- oder Wochenzeitungen zur Veranstaltung privaten Hörfunks vor. Ziel dieser Regelung ist es, eine weitere Konzentration der Meinungsmacht auf regionalen Märkten in Österreich zu verhindern.

Sogenannte „cross ownerships“ werden durch § 10 über die kartellrechtlichen Bestimmungen hinaus beschränkt (§ 10 hindert freilich nicht die Anwendung kartellrechtlicher Bestimmungen auf private Hörfunkveranstalter). Insbesondere wird die Frage, ob sich ein Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung an einem privaten Hörfunkveranstalter beteiligen darf, nicht wie im Kartellrecht von einer Entscheidung im jeweiligen Einzelfall abhängig gemacht, ob mit der Beteiligung eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt verbunden ist, sondern allfällige Beteiligungen sollen auf Grund der besonderen Struktur des österreichischen Printmedienmarktes und der wegen der spezifischen fernmeldetechnischen Situation beschränkten Zugangsmöglichkeit zum Hörfunkmarkt im Interesse der Meinungsvielfalt von vornherein zahlenmäßigen Begrenzungen unterliegen.

Zur Verwirklichung der genannten Zielsetzung schließt § 10 Abs. 1 Inhaber von Tages- oder Wochenzeitungen als eigene Programmveranstalter oder etwa bei Vereinen als Mitglied von Programmveranstaltern aus. Solche Medieninhaber im Sinne von § 10 Abs. 1 dürfen nur an einem privaten Hörfunkveranstalter, der in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert ist, in bestimmter, gesetzlich limitierter Weise beteiligt sein.

§ 10 Abs. 2 sieht vor, daß ein solcher Medieninhaber an einem privaten Programmveranstalter mit höchstens 26 vH, an zwei weiteren in jeweils anderen Sendegebietern (siehe insbesondere § 2 Abs. 2 des Entwurfes, also in einem anderen regionalen oder lokalen Ausstrahlungsbereich) mit höchstens je 10 vH beteiligt sein darf. Insgesamt kann ein Medieninhaber einer Tages- oder Wochenzeitung daher maximal an drei Programmveranstaltern beteiligt sein. Dabei sollen die Beteiligungshöchstgrenzen gegenseitig nicht anrechenbar sein: Eine Beteiligung über 10 vH, etwa im Ausmaß von 15 vH an einem Programmveranstalter

konsumiert gleichsam die mögliche „Drittbeteiligung“ und läßt dem Medieninhaber nur mehr zwei Beteiligungen im maximalen Ausmaß von je 10 vH offen. Um gegen Umgehungs- oder Verschleierungskonstruktionen durchzugreifen wird auch verboten, daß der Zeitungsinhaber in irgendeiner Form beherrschenden Einfluß auf einen Programmveranstalter ausübt.

Wer an einem Medieninhaber in einem eine gewisse Einflußmöglichkeit indizierenden Beteiligungsmaß beteiligt ist oder auf Grund anderer Konstruktionen auf diesen einen beherrschenden Einfluß hat, unterliegt den gleichen Beschränkungen wie der Medieninhaber selbst.

§ 10 Abs. 3 überträgt die Beteiligungsbeschränkungen an Programmveranstaltern auf Verflechtungen etwa konzernmäßiger Art, die Medieninhaber im Sinne des § 10 Abs. 1 einschließen. Solcherart verbundene Unternehmen sollen zusammen ebenfalls denjenigen Beteiligungsbeschränkungen unterliegen, die für Medieninhaber gelten. Sie dürfen sich insbesondere in einem Bundesland nur an einem Programmveranstalter und auch an diesem nur in jenem Ausmaß beteiligen, das § 10 Abs. 2 als Grenze für die Beteiligung eines Medieninhabers festlegt; verflochtene Unternehmen im Sinne des § 10 Abs. 4 werden also hinsichtlich einer Beteiligung in einem Land zusammengerechnet.

Die bundesweite Zusammenrechnung wird in § 10 Abs. 5 geregelt. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß konzernmäßig verflochtene Unternehmen — unabhängig von ihrer Zahl — maximal in sechs Ländern an Programmveranstaltern beteiligt sein dürfen, nämlich in zwei zu je 26 vH und in vier weiteren zu je 10 vH. Beteiligungen solcher Unternehmen in einem Land sind freilich im Sinne des Abs. 3 zusammenzurechnen. Beteiligen sich etwa zwei solche Unternehmen an einem Programmveranstalter zu je 13 vH, so können sie nurmehr in je zwei weiteren Ländern Beteiligungen zu je 10 vH erwerben.

Das Zusammenrechnungsgebot des Abs. 4 betrifft nicht nur die Zusammenrechnung von Anteilen eines Zeitungsinhabers mit den Anteilen der mit ihm verbundenen Personen, sondern auch die Anteile mehrerer mit demselben Zeitungsinhaber verbundener Personen oder Personengesellschaften.

Da die für eine Beschränkung der Medienverflechtung zwischen Printmedien und elektronischen Medien sprechenden Gründe ebenso für Verflechtungen innerhalb der privaten Hörfunkveranstalter gelten, ordnet § 10 Abs. 6 eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen auch für Programmveranstalter im Sinne des vorliegenden Entwurfs an.

Zu § 11:

§ 11 soll im Interesse einer Gewährleistung der entsprechenden rundfunkverfassungsrechtlichen

Vorgaben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter sicherstellen, wobei ab einer gewissen, für eine effektive Mitbestimmung notwendigen Mindestgröße (angelehnt an § 40 des Arbeitsverfassungsgesetzes) die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts im Sinne des § 5 Mediengesetz verpflichtend vorgeschrieben ist.

Zu § 12:

Um eine effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten, sieht § 12 entsprechende Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht vor.

Zu § 13:

Als Zulassungsbehörde richtet der Entwurf beim Bundeskanzleramt eine gemäß Art. 20 Abs. 2 iVm Art. 133 Z 4 B-VG organisierte Kollegialbehörde mit 20 Mitgliedern ein. Diese sollen abgesehen vom richterlichen Mitglied auf Vorschlag politischer Organe bzw. von Interessenvertretungen bestellt werden. Der Entwurf geht dabei von der Zielsetzung aus, Entscheidungen in diesem politisch wie kulturell sensiblen Bereich an die wesentlichen Kräfte in der Gesellschaft rückzukoppeln, wie sie sich eben in den die Besetzungsvorschläge erstattenden Institutionen manifestieren. Der Besetzungsmechanismus ist aber auch so gestaltet, daß die vorschlagenden Institutionen entsprechende Experten ihres Vertrauens als Mitglieder der Regionalradiobehörde vorschlagen und so auch den notwendigen Sachverstand in dieser Zulassungsbehörde sicherstellen können. Daß § 13 auch auf einen derartigen unabhängigen Sachverstand der Mitglieder der Regionalradiobehörde abzielt, zeigt zum einen die gewählte rechtliche Konstruktion als weisungsunabhängige Behörde mit richterlichem Einschlag wie auch § 13 Abs. 6, der im Interesse der Unabhängigkeit Unvereinbarkeitsbestimmungen normiert.

Zu § 14:

§ 14 regelt die Wahl des Vorsitzenden und die Erlassung einer Geschäftsordnung sowie in Abs. 2 die erforderlichen Quoren für eine Beschlußfassung. Diese Regelung ist von dem Gedanken getragen, daß Entscheidungen der Regionalradiobehörde aus den zu § 13 erwähnten Gründen auf Grundlage eines möglichst breiten Konsenses erfolgen sollen.

Zu § 15:

Die Regionalradiobehörde hat als Verwaltungsbehörde grundsätzlich das AVG anzuwenden.

Zu § 16:

In Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Ent-

wurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzentwurfes bindet § 16 die betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung ein. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann eine Einvernehmensregelung nicht vorgesehen werden.

Nach Abs. 2 kann immer nur der Vertreter eines Landes an Sitzungen der Regionalradiobehörde teilnehmen, und zwar der Vertreter jenes Landes, das vorwiegend betroffen sein wird. Maßgeblich wird also die geographische Zuordnung der Sendelizenz gemäß § 2 Abs. 3 sein.

Zu § 17:

Entsprechend ausländischen Vorbildern geht der Entwurf davon aus, die Zulassung nur zeitlich befristet zu erteilen, um einer Verkrustung der Radiolandschaft vorzubeugen. Wiedererteilungen einer Zulassung an denselben Programmveranstalter sind allerdings möglich, § 20 Abs. 3 des Entwurfs sieht bei Entscheidung über eine Zulassungserteilung auch einen gewissen Vertrauensschutz für etablierte, ordnungsgemäß arbeitende Programmveranstalter vor.

Die zwingende Schriftlichkeit des Zulassungsbescheides dient der Rechtssicherheit, § 17 Abs. 2 soll der Regionalradiobehörde die Möglichkeiten geben, Vorkehrungen zur Durchsetzung der Zielsetzung des Regionalradiogesetzes bei der Zulassungserteilung rechtlich verbindlich vorschreiben zu können.

Zu § 18:

Die einzelnen Zulassungen sind nach dem Muster einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Die zweimonatige Ausschreibungsfrist ist notwendig, da es sich bei der Antragstellung um ein komplexes Verfahren handelt, das einer differenzierten Vorbereitung bedarf. So müssen insbesondere die Nachweise entsprechend der §§ 8 bis 11 sowie 19 und 20 vorbereitet werden.

Zu § 19:

§ 19 Abs. 1 legt im Anschluß an die §§ 8 bis 10 zunächst bestimmten Antragsvoraussetzungen fest, die die Struktur des künftigen Programmveranstalters betreffen.

§ 19 Abs. 2 erlegt den Antragstellern die Verpflichtung auf, der Regionalradiobehörde alle jene Informationen zu geben, die sie als Grundlage für eine Entscheidung gemäß § 20 benötigt. Hier geht es darum, durch geeignete Nachweise jene Umstände darzulegen, die dann der Prognoseentscheidung der Regionalradiobehörde zugrunde liegen.

§ 19 Abs. 3 legt in Ausführung des im Rahmen des AVG geltenden Amtswegigkeitsgrundsatzes fest, daß die Regionalradiobehörde auch von sich aus so lange den relevanten Sachverhalt aufzuklären hat, bis sie die entsprechenden Grundlagen für ihre Entscheidung gesammelt hat.

Zu § 20:

§ 20 determiniert die Entscheidung der Regionalradiobehörde über die Zulassungserteilung.

§ 20 Abs. 1 sieht zunächst vor, daß die Regionalradiobehörde, wenn sich mehrere Antragsteller bewerben, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, auf eine Zusammenführung der Antragsteller zu einem einheitlichen Programmveranstalter hinzuwirken hat. § 20 Abs. 1 hat also nicht eine Veranstaltergemeinschaft mit verschiedenen, selbständig bleibenden Veranstaltern im Sinne einer Segmentierung des Programms auf verschiedene Veranstalter etwa durch stundenweise Aufteilung vor Augen, sondern eine Integration mehrerer potentieller Radiobetreiber zu einem einheitlichen Programmveranstalter.

§ 20 Abs. 2 normiert jene Kriterien, an Hand deren die Regionalradiobehörde eine Auswahlentscheidung unter mehreren konkurrierenden Antragstellern zu treffen hat. Abzustellen ist dabei einerseits auf die einzelnen Programmveranstalter (§ 20 Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz) sowie andererseits auch auf die mediale Gesamtsituation im Verbreitungsgebiet. Insgesamt normiert § 20 Abs. 2 einen Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben, den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.

§ 20 Abs. 3 verpflichtet die Behörde bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.

Zu § 21:

§ 21 errichtet als Rechtsaufsichtsbehörde über die privaten Programmveranstalter die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes. Diese ist weitgehend mit der die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk ausübenden Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gemäß § 25 Rundfunkgesetz ident. Eine Abweichung in der Besetzung dieser Kommission bei Ausübung der Rechtsaufsicht auf Grund des vorliegenden Entwurfs ist allerdings zur Vermeidung von Interessen-

kollisionen hinsichtlich der auf Vorschlag des Zentralbetriebsrates und der Hörer- und Sehervertretung des Österreichischen Rundfunks ernannten Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes notwendig. Im Sinne einer Fortführung der diesem Besetzungsvorschlag inwohnenden Teleologie treten anstelle dieser Mitglieder bei der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes vier von der Bundesregierung auf Grund eines Besetzungsvorschlags der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe vorgeschlagene und vier von der Landeshauptmännerkonferenz vorgeschlagene Mitglieder.

§ 21 Abs. 3 übernimmt jene Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, die die verfahrensmäßige Abwicklung der Rechtsaufsicht regeln.

Zu § 22:

§ 22 Abs. 1 legt zunächst die Antragslegitimation zur Erhebung einer Beschwerde vor der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes fest. Vorgesehen ist sowohl eine Individualbeschwerde (§ 22 Abs. 1 Z 1) als auch eine Popularbeschwerde (§ 22 Abs. 1 Z 2), die den Erfordernissen des Entwurfs angepaßt ist. Als Person im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 1 gelten etwa im Fall einer behaupteten Verletzung des § 6 auch die dort genannten Behörden; ebenso wird damit eine Zuständigkeit der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in § 3 dieses Gesetzes begründet.

§ 22 Abs. 2 stellt den Informationsfluß zwischen Rechtsaufsicht und Zulassungsbehörde als auch in Ausführung der föderalistischen Konzeption der privaten Hörfunkveranstalter den betroffenen Bundesländern sicher.

§ 22 Abs. 3 übernimmt die einschlägige Bestimmung aus dem Rundfunkgesetz.

Zu § 23:

§ 23 regelt die rundfunkrechtlichen Sanktionen, die sich an rechtswidriges Verhalten der privaten Programmveranstalter knüpfen. Der Entwurf geht dabei von dem Grundgedanken aus, daß nur qualifizierte Rechtsverletzungen (sei es auf Grund ihrer besonderen Schwere, sei es auf Grund der Häufigkeit der Rechtsverletzungen) den rundfunkrechtlichen Sanktionsmechanismus eines verwaltungsbehördlichen Aufsichtsverfahrens auslösen sollen.

Dieses knüpft sich grundsätzlich an wiederholte oder schwerwiegende Rechtsverletzungen durch den Programmveranstalter. Erfasst sind damit Verletzungen des Regionalradiogesetzes, aber auch entsprechend qualifizierte Gesetzesverstöße in an-

deren einschlägigen Bereichen, etwa fortlaufende medienstrafrechtliche Verurteilungen eines Programmveranstalters. Solchen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Rechtsverletzungen wertungsmäßig gleichzusetzen sind bestimmte Verstöße im Zulassungsverfahren oder nachträglich eingetretene Verstöße gegen jene Bestimmungen des Regionalradiogesetzes, die an sich den Ausschluß von der Programmveranstaltung nach sich ziehen.

Das Aufsichtsverfahren hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 entweder von Amts wegen oder über Antrag der Regionalradiobehörde bzw. des betroffenen Bundeslandes einzuleiten. Diese diversifizierte Initiativverpflichtung soll sicherstellen, daß es bei Vorliegen der Voraussetzungen jedenfalls zu einem entsprechenden Verfahren kommt. Einzuleiten ist also das Verfahren immer dann, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß einer der in § 23 Abs. 1 genannten qualifizierten Rechtsverstöße durch einen Programmveranstalter vorliegt.

Ob diese Vermutung auch tatsächlich zutrifft und ein solcher qualifizierter Rechtsverstoß durch einen Programmveranstalter erwiesenermaßen gegeben ist, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit zwingender, öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu klären. Im Sinne einer möglichst umfassenden Beurteilung dieser für den betroffenen Programmveranstalter mit gravierenden Konsequenzen verbundenen Frage kommt in diesem Verfahren sowohl der Regionalradiobehörde als auch den betroffenen Bundesländern Parteistellung und damit ein Mitwirkungsrecht im Verfahren zu.

Ist ein entsprechender Rechtsverstoß durch Entscheidung der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes erwiesen, so sieht § 23 Abs. 3 grundsätzlich einen abgestuften Sanktionsmechanismus vor: Handelt es sich um das erste derartige verwaltungsbehördliche Aufsichtsverfahren gemäß

§ 23 gegen einen Programmveranstalter, so ist dem Programmveranstalter zunächst die Möglichkeit zu geben, durch geeignete Maßnahmen den Rechtsverstoß zu beseitigen bzw. eine Hintanhaltung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft zu gewährleisten. Nur wenn der Programmveranstalter dazu nicht willens oder nicht in der Lage ist bzw. wenn gegen den Programmveranstalter bereits schon einmal ein Verfahren gemäß § 23 stattgefunden hat und in diesem ein Rechtsverstoß im Sinne des § 23 Abs. 1 rechtskräftig festgestellt worden ist, führt die Feststellung eines derart qualifizierten Rechtsverstoßes zum Entzug der Zulassung als dem letzten Mittel.

Der Entwurf unterscheidet also zwischen dem Rechtsaufsichtsverfahren gemäß § 22, indem es um Verletzungen von Bestimmungen des Regionalradiogesetzes geht, und dem aufsichtsbehördlichen Verfahren gemäß § 23 bei besonders qualifizierten Rechtsverletzungen (dh. bei Verletzungen des Regionalradiogesetzes, aber unter Umständen auch anderer einschlägiger gesetzlicher, wie etwa medienstrafrechtlicher Bestimmungen). Nur ein Verfahren nach § 23 kann letztlich zum Entzug der Zulassung führen.

In Abweichung vom abgestuften Sanktionsmechanismus des § 23 Abs. 3 nennt § 23 Abs. 4 jene Fälle, in denen ein Verfahren nach § 23, in dem ein entsprechender Rechtsverstoß tatsächlich festgestellt wird, jedenfalls zum Entzug der Zulassung zu führen hat.

Zu § 24:

§ 24 stellt ausdrücklich klar, daß das Mediengesetz grundsätzlich auch auf private Programmveranstalter anzuwenden ist.

Weiters soll die Gewerbeordnung auf die Programmveranstalter im Sinne des Regionalradiogesetzes nicht angewendet werden, sodaß sie in dieser Hinsicht den Herausgebern und Verlegern periodischer Druckschriften gleichgestellt werden.